

Autonomer Tarif für Musikalische Einlagen und Zwischenaktmusik in Bühnenwerken

Gegenstand dieses autonomen Tarifs sind Werke der Tonkunst mit und ohne Text, die als Einlagen- oder als Zwischenaktmusik akustisch wahrnehmbar im Publikumsraum von Theatern aller Art wiedergegeben (§ 18 Abs 3 UrhG) oder aufgeführt (§ 18 Abs 1 und 2 UrhG) werden.

Nicht umfasst sind Werke der Tonkunst mit und ohne Text, die mit einem Bühnenwerk verbunden sind und auch im Sinne der Rechtsprechung derart aufgeführt werden, dass die großen Rechte berührt werden. Für diese Musikwerke ist die Werknutzungsbewilligung von den individuellen Rechteinhabern zu erlangen.

Das Aufführungsentgelt ist in entsprechender Relation der Dauer der Einlage zur Dauer des Bühnenwerks wie folgt zu berechnen:

- 1.) Musikalische Einlagen in Sprechtheatern: Berechnungsbasis 6,5% der Bruttoeinnahmen
- 2.) Musikalische Einlagen in Musiktheatern: Berechnungsbasis 13% der Bruttoeinnahmen

Die Anmeldung hat mindestens drei Werkstage vor der Aufführung, die Abrechnung und Bezahlung hat nach Ende der jeweiligen Spielsaison zu erfolgen.

Die Werknutzungsbewilligung wird nur unter Zugrundlegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung erteilt. Als Gerichtsstand wird das Bezirksgericht Wien, Innere Stadt, als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.